

Statuten Verein Freiwerk

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Freiwerk besteht ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung professionell ausgestatteter Werkstätten für die künstlerische und handwerkliche Betätigung seiner Mitglieder. Weiter soll der Austausch unter den Vereinsmitgliedern aus unterschiedlichsten Hintergründen sowie die Schaffung einzigartiger und nachhaltig verwendbarer Objekte gefördert werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und Fördergelder
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Die Mitgliederbeiträge werden vom Entwicklungsteam festgesetzt.

4. Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen und die bereit sind, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Aufnahmegesuche sind persönlich an die Aufsichtsperson, per E-Mail an info@freiwerk-basel.ch oder über die Webseite einzureichen; die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Interessierten offen, in begründeten Fällen kann das Entwicklungsteam eine Aufnahme ablehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Entwicklungsteams sowie Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- In allen Fällen endet die Mitgliedschaft bei Auflösung des Vereins.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr besteht jedoch keine Berechtigung auf anteilige Rückerstattung des Mitgliederbeitrags. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an das Entwicklungsteam gerichtet, per E-Mail an info@freiwerk-basel.ch oder über das Kontaktformular auf der Webseite eingereicht werden. Ein Mitglied kann bei Fehlverhalten verwarnt, bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten vom Entwicklungsteam ausgeschlossen werden. Das Entwicklungsteam fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliedsversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag schuldig, kann es vom Entwicklungsteam automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Entwicklungsteam
- Das Entwicklungsteam kann eine Revisionsstelle ernennen.

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden per E-Mail eingeladen. Anträge zu den Traktanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung per E-Mail an das Entwicklungsteam zu richten. Ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied des Entwicklungsteams oder mindestens 10 Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie ggf. Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands sowie ggf. einer Revisionsstelle.
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets

- Anregung zu den Tätigkeiten des Entwicklungsteams
- Änderung der Statuten
- Endentscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der:die Präsident:in den Stichentscheid. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. In den Vorstand gewählt werden können ausschliesslich im Entwicklungsteam tätige Mitglieder. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist immer zulässig. Es wird ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis angestrebt. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand verteilt sämtliche Verantwortungsbereiche in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedern innerhalb des Entwicklungsteams. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Dem Vorstand fällt die Aufgabe zu, Entscheidungsprozesse formell zu ratifizieren.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Es kann ein Vizepräsidium gewählt werden

Das Präsidialamt sowie ggf. das Vizepräsidialamt werden auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds, eines Mitglieds des Entwicklungsteams oder von mindestens 10 Mitgliedern per Losentscheid neu innerhalb des Vorstands verteilt. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, insbesondere per E-Mail, gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Entwicklungsteam

Das Entwicklungsteam besteht aus denjenigen Vereinsmitgliedern, welche sich in einem oder mehreren der unten aufgeführten Verantwortungsbereiche engagieren. Alle Mitglieder des Entwicklungs-

teams übernehmen Aufsichtsschichten. Die Aufsichtsschichten werden entlohnt. Dabei erhalten alle den gleichen Lohn. Sollte eine Lohnzahlung aufgrund der finanziellen Situation des Vereins nicht möglich sein, wird auf die Auszahlung von Löhnen an die Aufsichtspersonen verzichtet und dafür jede Arbeitsstunde mit einer Stunde kostenloser Werkstattnutzung entschädigt.

Folgende Verantwortlichkeiten werden innerhalb des Entwicklungsteams aufgeteilt:

Werkstattentwicklung Zwischenwerk; Holzwerk; Metallwerk; Töpferwerk; Nähwerk; Fotowerk; Kochwerk; Velowerk; Administration und Vereinswesen; Finanzen und IT; Sicherheit und Infrastruktur; Marketing und Kommunikation; Eventmanagement.

Das Entwicklungsteam trifft sich ungefähr einmal monatlich zur Teamsitzung. An der Teamsitzung werden operative Fragen besprochen und endgültige Entscheide nach Durchlauf des Beratungsprozesses vorgestellt. Sämtlichen Mitgliedern des Entwicklungsteams steht die Möglichkeit offen, einen Beratungsprozess in Gang zu setzen, um Entscheidungen zu treffen und Ideen umzusetzen. Damit macht sich das jeweilige Mitglied für die Umsetzung des Entscheids und des Projekts verantwortlich. Das Entwicklungsteam ist für die Festsetzung des Mitgliederbeitrages verantwortlich. Ausserdem kann das Entwicklungsteam eine Änderung der Statuten anregen. Das Entwicklungsteam kann über Ausschlüsse von Mitgliedern entscheiden; Ausschlussentscheide können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Das Entwicklungsteam kann Reglemente und Wegleitungen erlassen. Das Entwicklungsteam ist, mit Ausnahme der entlohnten Aufsichtsschichten, ehrenamtlich tätig.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Benutzen der im Vereinslokal vorhandenen Werkzeuge und Maschinen unterliegt der Eigenverantwortung der Vereinsmitglieder. Der Verein haftet nicht bei Unfällen oder Sach- und Personenschäden. Alle Mitglieder verpflichten sich, über eine private Haftpflichtversicherung zu verfügen.

13. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung entschieden und mit dem Stimmenmehr von 60% des Entwicklungsteams aufgelöst werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen nichtgewinnorientierten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt, erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen nichtgewinnorientierten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in Abänderung des Gründungsstatuten vom 20. Juni 2018 an der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 7. Dezember 2021

Der:die Vorsitzende

Der:die Protokollführer:in

Name

Name